

**An die Finanzbuchhaltung des Kirchenamtes Hildesheim -Fachbereich II-**

Verpflichtungen werden gemäß § 28 Haushaltsordnung-Doppik durch einen Beschluss des Vorstandes veranlasst.  
 Es können Ermächtigungen im Rahmen der Haushaltsansätze erteilt werden. Dabei ist den Ermächtigten ein Höchstbetrag vorzugeben.

**Durch Vorstandsbeschluss vom \_\_\_\_\_ werden folgende Personen ermächtigt, Verpflichtungen zu veranlassen (d. h. Aufträge erteilen/Kaufverträge schließen) und Buchungsanordnungen gemäß § 40 (2) Nr. 10 an die Finanzbuchhaltung des Kirchenamtes Hildesheim zu erteilen:**

Funktion	Kostenstelle/n	Höchstbetrag €	Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Eigenhändige Unterschrift
Vorsitzende/r	komplett			
Stellv. Vors.	komplett			
Mitglied				
Mitglied				

- Dieser Beschluss ersetzt alle bisher erteilten Anordnungsberechtigungen.
- Dieser Beschluss ist eine Ergänzung der bisher erteilten Anordnungsberechtigungen.

L.S.

.....  
 Vorsitzende/r  
 Anordnungsberechtigung